



3003 Bern, 31. Mai 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

U4 – Hallenanbau für Bremsprüfstand
Projekt-Nr. 16-05-009

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 24. Februar 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau einer Halle für die Bremsprüfanlage für die Flughafenfahrzeuge ein.

1.2 Projektbeschreibung und Begründung

Die FZAG betreibt beim Gebäude W7 auf dem Werkhofareal einen Bremsprüfstand für die eigenen Flughafenfahrzeuge. In naher Zukunft wird das Werkhofareal saniert, dabei wird ein Teil der Gebäude abgebrochen und durch Neubauten ersetzt (z. B. Lagerhalle W6 und Rettungsdienstgebäude W7); dafür wurde bereits ein separates Plangenehmigungsgesuch eingereicht. Als Ersatz für den Bremsprüfstand soll ca. 300 m südlich auf der Luftseite an das bestehende Gebäude U4 (Fahrzeugwaschanlage) eine Halle mit Bremsprüfstand und Wartungsgrube angebaut werden.

Das Vorhaben umfasst die folgenden Elemente:

- Erstellung einer Halle in Stahlbaukonstruktion mit Pultdach, Grundfläche ca. 7,00 m x 15,50 m, Höhe ca. 5,60 m;
- Wartungsgrube, Baulänge 12,0 m, für Fahrzeuge bis 60 t; und
- Anpassung der Zu- und Wegfahrtspur nördlich des Gebäudes U4.

Der Baubeginn ist für den 1. Juli 2017, das Bauende bzw. die Inbetriebnahme sind für den 30. November 2017 vorgesehen.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 500 000.– angegeben.

1.3 Standort

Anbau an Gebäude U4, Werkhofstrasse, Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 3139.14.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular, einen technischen Bericht und verschiedene Pläne.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den Ersatz einer bestehenden Anlage, allerdings an einem neuen Standort auf der Luftseite des Flughafens.

An der VPK¹-Sitzung vom 1. September 2016 (VPK 05/16) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² fest. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 24. Februar 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; auf die Anhörung weiterer Stellen konnte verzichtet werden.

Am 1. April 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Am 5. April 2017 ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG nahm am 25. April 2017 Stellung zu den Anträgen. Sie teilte mit, dass sie – abgesehen von einem Antrag der KOBÜ sowie der Gebührenbemessung der Stadt Kloten – keine Einwände gegen die Anträge der Fachstellen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden keine erhoben.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

2.2 *Stellungnahmen*

Das AFV schliesst sich im Schreiben vom 1. April 2017 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz vom 17. Februar 2017;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 27. Februar 2017;
- Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 15. März 2017;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 20. März 2017;
- Baudirektion Kanton Zürich, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), vom 22. März 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 22. März 2017; Fassung mit angepassten Gebühren vom 12. Mai 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 24. März 2017;
- Skyguide, Unbedenklichkeitserklärung vom 31. März 2017.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Standort für die Bremsprüfanlage liegt auf der Luftseite des Flughafens, die Anlage gehört örtlich und funktionell zu diesem und dient seinem Betrieb. Sie gilt samt den nötigen Erschliessungen als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL³ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Somit berührt das Vorhaben keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁴. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, ArG⁵, USG⁶ und GschG⁷ vereinbar ist.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁶ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁷ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) SR 814.20

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen des Arbeitsrechts, der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Bezug zu anderen Vorhaben*

Der Rückbau der bestehenden Bremsprüfanlage ist nicht Gegenstand des hier zu beurteilenden Vorhabens; darüber wird im Entscheid zum bereits eingereichten Gesuch betreffend Rückbau der Gebäude W6 / W7 (Projekt-Nr. 16-06-010) entschieden.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind; unter anderem werden die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft.

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und beantragt,

- ein allfälliges Baukran-Erstellungsgesuch müsse mindestens 30 Tage im Voraus durch das Bauunternehmen beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle eingege-

- ben werden; und
- bei Montagekran-Einsätzen müsse mindestens drei Arbeitstage im Voraus die Kranfirma mit dem Zonenschutz / kantonale Meldestelle Kontakt aufnehmen.

Die Skyguide hat das Vorhaben geprüft und erhebt keine Einwände dagegen.

Das BAZL hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Zonenschutzes vom 17. Februar 2017 und der Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide vom 31. März 2017 festgestellt, dass für das Vorhaben keine luftfahrtspezifische Projektprüfung vorgenommen werden muss; die Anträge des Zonenschutzes werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.6 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Gebäude U4 und somit der geplante Standort der Halle für den Bremsprüfstand befindet sich gemäss Objektblatt vom 18. September 2015 im SIL-Perimeter und steht nicht im Widerspruch zum SIL. Der geplante Umbau bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.7 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und deren Anträge wird im Folgenden eingegangen.

2.8 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Kantonspolizei erheben Einwände gegen das Vorhaben; an dieser Stelle erübrigen sich somit Auflagen.

2.9 *Feuerpolizeiliche Anträge*

Die Stadt Kloten hält fest, das Bauvorhaben gelte als Gebäude mit geringen Abmessungen (Art. 13 Abs. 3 Bst. d VKF-Brandschutznorm). Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Sie stellt unter der Ziffer 2 ihrer Stellungnahme einige Anträge.

Diese Anträge stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften, sie erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ hat keine Einwände gegen das Vorhaben und hält lediglich fest, dass allfällige Änderungen bezüglich Brandschutz, die sich vor oder während der Bauausführung ergäben, umgehend SRZ mitgeteilt werden müssten. Da wesentliche Änderungen an Projekten den Fachstellen ohnehin zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, erübrigt sich eine diesbezügliche Auflage in der Verfügung.

Weiter weist SRZ darauf hin, dass bei den Rückbauarbeiten beim Gebäude W6 jederzeit mit ausrückenden Einsatzfahrzeugen (Feuerwehr und Rettungsdienst) zu rechnen sei und deshalb die Werkhofstrasse zum Tor 130 hindernisfrei befahrbar sein müsse. Dieser Hinweis bezieht sich auf den Abbruch des Gebäudes W6, über das in einem separaten Verfahren entschieden wird; hier ist er nicht von Belang.

2.10 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3⁸, Art. 82 UVG⁹ und die VUV¹⁰. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 20. März 2017 unter den Ziffern 3 bis 7 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz betreffend Böden, künstliche Beleuchtung, Raumlüftung, Betriebseinrichtungen und Allgemeines sowie Wartungsgrube. Unter Einhaltung seiner Anträge empfiehlt es, das Gesuch zu genehmigen.

Die Anträge des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt,

- [3] Stellen mit Absturzgefahr für die Benutzer seien ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der Norm SIA¹¹ 358; und
- [10] die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese Anträge ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig und ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.11 *Umwelt-, Natur und Heimatschutz*

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. In den folgenden Erwägungen wird auf diese soweit erforderlich eingegangen; die Reihenfolge und Nummerierung der Anträge entspricht dabei derjenigen in der KOBU-Stellungnahme.

Die KOBU kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt,

- [1] die Anträge zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

⁸ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁰ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹¹ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

2.11.1 Archäologie

Die KOBU hält fest, das Bauvorhaben liege in der archäologischen Zone 1002.0. In diesem Areal sei ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 Bst. d PBG¹² zu vermuten. Durch Bodeneingriffe werde das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Falls ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen etc. gefunden würden, sei gemäss § 28 Abs. 1 KNHV¹³ der Fund unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation dürfe nicht verändert werden.

Gemäss § 204 PBG hätten Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont würden. Diese Verpflichtung umfasse auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört werde. Die Bestimmung finde auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft werde, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden seien.

Die KOBU stellt folgende Anträge:

- [2] Der Baubeginn sei der Kantonsarchäologie so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeigen;
- [3] kämen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, seien sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation dürfe nicht verändert werden;
- [4] der Kantonsarchäologie sei für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen; ihre Anordnungen seien verbindlich.
- [5] allfällige Schutzmassnahmen blieben vorbehalten.
- [6] die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gingen zu Lasten der FZAG.

Die FZAG beantragt in ihrer Stellungnahme vom 25. April 2017, den Antrag [6] der KOBU abzuweisen, weil § 204 PBG ihrer Meinung nach keine rechtsgenügende Grundlage für die Abwälzung der Kosten auf einen Gesuchsteller darstelle und somit das Legalitätsprinzip verletze. Deshalb habe die FZAG nach Rechnungstellung des Kantons Zürich für die im Zusammenhang mit den in der Zone West durchgeführten archäologischen Bergungsarbeiten im Einvernehmen mit der Baudirektion eine anfechtbare Verfügung verlangt. In einem Rechtsmittelverfahren solle nun die gesetzli-

¹² Kantonales Planungs- und Baugesetz; LS 700.1

¹³ Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung; LS 702.11

che Grundlage für die Kostentragungspflicht vom kantonalen Verwaltungsgericht geklärt werden. Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage erscheine es nicht angezeigt, beim vorliegenden Bauvorhaben eine Auflage zu verfügen, wonach die Kosten für archäologische Sondierungen und Grabungen zu Lasten der FZAG gehen sollten. Eventualiter sei der Entscheid des UVEK über den Antrag [6] der KOBU bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens betreffend die gesetzliche Grundlage zur Gebührenerhebung aufzuschieben.

Zu den Anträgen der KOBU betreffend Archäologie ist Folgendes festzuhalten: Am Projektstandort wird ein mögliches Schutzobjekt im Sinne des PGB lediglich *vermutet*. Abgesehen vom Aushub für die neue Wartungsgrube sind keine Grabungsarbeiten nötig. Der Projektstandort liegt zudem im Bereich eines belasteten (Deponie-) Standorts mit Kehrichtschlacke, der im entsprechenden Kataster des BAZL eingetragen ist (vgl. Ziffer 2.11.2 unten). Die Wahrscheinlichkeit, hier auf archäologische Fundstücke zu stossen, erscheint somit eher klein.

Das UVEK kommt somit zu Schluss, dass sich die Anträge [2] bis [5] auf kantonales Recht stützen; sie erscheinen jedoch sowohl zweck- als auch verhältnismässig und werden daher als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen – sie wurden von der FZAG in den Schlussbemerkungen auch nicht weiter kommentiert.

Bezogen auf den Antrag [6] der KOBU kommt das UVEK angesichts des angekündigten Rechtsmittelverfahrens zum Schluss, dem Eventualantrag der FZAG zu folgen und den Antrag [6] der KOBU vorläufig abzuweisen. Die FZAG hat das UVEK via das BAZL über den rechtskräftigen Ausgang des Rechtsmittelverfahrens zu informieren; eine entsprechende Auflage wird verfügt. Je nach Ausgang behält sich das UVEK vor, dann ggf. eine entsprechende Kostenverfügung zu erlassen.

2.11.2 Belastete Standorte

Der Neubauperimeter ist vom im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des BAZL eingetragenen Standort ZH-Züri-1-D-15 umgeben, bei dem aufbereitete Kehrichtschlacke vorhanden ist, und von dem aber keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

Gemäss dem technischen Bericht vom 8. Februar 2017 sollen der Bauperimeter vor Baubeginn durch eine Altlasten-Fachperson begutachtet und – falls im Bauperimeter belastete Bauabfälle angetroffen werden – das Bauvorhaben durch die Altlasten-Fachperson begleitet werden.

Die KOBU hält fest, aus altlastenrechtlicher Sicht sei gegen das Projekt nichts einzuwenden und beantragt:

- [7] verschmutzte Bauabfälle seien unter Berücksichtigung der kantonalen «Behandlungsregel» vom Februar 2017 bzw. gemäss dem aktuellen GEK¹⁴ der FZAG zu entsorgen; und
- [8] vor dem Abtransport verschmutzter Bauabfälle seien die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.

Diese Anträge stützen sich auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen; sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.12 Gewässerschutz

2.12.1 Liegenschaftsentwässerung

Wegen des undurchlässigen Untergrundes kann das Dach- und Platzwasser nicht versickert werden. Das Platzabwasser der Verkehrsfläche (140 m²) soll über eine Entwässerungsrinne und das Dachwasser der Halle (110 m²) direkt der Regenwasserkanalisation zugeführt werden.

Die KOBU hält fest, Angaben zur Gestaltung und Entwässerung der Flächen könnten der «Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung» des AWEL, Version 3.0, Februar 2013 und der «Ergänzung zur Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung – wesentliche Neuerungen 2014» unter www.gewaesserschutz.zh.ch > Formulare & Merkblätter > Sektion Siedlungsentwässerung entnommen werden. Sie empfiehlt, das Dachwasser bei der angrenzenden Fahrzeugwaschanlage als Waschwasser einzusetzen.

Sie beantragt,

- [9] der FZAG sei die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Dach- und Platzwasser) in die Regenwasserkanalisation unter folgenden Auflagen zu erteilen:
 - [9a] Das in die Regenwasserkanalisation und damit in das öffentliche Gewässer einzuleitende Abwasser der Dach- und Vorplatzentwässerung müsse in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der GSchV¹⁵ jederzeit vollumfänglich entsprechen; und
 - [9b] auf den Vor- und Abstellplätzen dürften weder Unterhalts- und Reparaturarbeiten noch Nassreinigungen an Fahrzeugen, Werkzeugen und Geräten etc. vorgenommen werden. Zudem dürften keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden, die das Platzwasser verunreinigen können. Es dürften nur betriebssichere (d. h. MFK-konforme) Fahrzeuge und funktionstüchtige Geräte, die keinen Flüssigkeitsverlust aufweisen, abgestellt werden.

¹⁴ Generelles Entsorgungskonzept

¹⁵ Gewässerschutzverordnung; SR 814.201

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser mit dem vorliegenden Entscheid erteilt werden kann; eine entsprechende Festlegung ist in die Verfügung aufzunehmen. Die Anträge [9a] und [9b] erscheinen zweckmässig; sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.12.2 Industrieabwasser

Anfallendes Tropfwasser der Fahrzeuge wird in der Wartungsgrube mit Pumpensumpf gesammelt und manuell abgepumpt bzw. entsorgt.

Die KOBU beantragt,

- [10] der FZAG sei die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Art der Beseitigung von Industrieabwasser aus der Wartungsgrube unter folgenden Auflagen zu erteilen:
 - [10a] Das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Industrieabwasser müsse in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der GSchV (insbesondere Anhang 3.2) vollumfänglich entsprechen;
 - [10b] sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (Art. 15 GSchV) oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes, z. B. Beeinträchtigungen des Kläranlagenbetriebes (Art. 7 GSchV) oder Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, als notwendig erweisen, seien entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen;
 - [10c] das Industrieabwasser aus der Wartungsgrube sei über die Entwässerung der Waschanlage in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; und
 - [10d] im Falle einer Leckage mit Treibstoff oder Öl sei das Industrieabwasser separat als Sonderabfall zu entsorgen.

Auch hier kommt das UVEK zum Schluss, dass die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Beseitigung des Industrieabwassers aus der Wartungsgrube mit dem vorliegenden Entscheid erteilt werden kann; eine entsprechende Festlegung ist in die Verfügung aufzunehmen. Die Anträge [10a] bis [10d] erscheinen zweckmässig; sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Schliesslich beantragt die KOBU,

- [11] die Fertigstellung der Halle mit Bremsprüfstand sei dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, zur Ausführungskontrolle zu melden.

Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen, eine zusätzliche Auflage erübrigt sich.

2.13 Weitere Anträge der Stadt Kloten

Insgesamt kommt die Stadt Kloten zum Schluss, hinsichtlich der baurechtlichen Vorschriften sei nichts gegen das Projekt einzuwenden. Zusammenfassend ergebe sich, dass dem Projekt unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden könne.

Die Stadt Kloten stellt folgende weitere Anträge:

- [4] Das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten;
- [5] hinsichtlich Luftreinhalte auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BauRLL¹⁶ (2009) gemäss Massnahmen-Stufe B sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten;
- [6] anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden;
- [7] in den in der Zeit von ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten/umgebauten Gebäuden seien erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet worden (Leichtbauplatten, Wand-/Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.). Es werde empfohlen, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien seien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS¹⁷-Richtlinie 6503 zu entsorgen;
- [8] die Ausführung der Bauten und Anlagen habe nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Änderungen dürften nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden; und
- [9] der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben würden.

Zu diesen Anträgen ist Folgendes festzuhalten:

- ad [5]: Es ist zutreffend, dass die BauRLL anzuwenden ist, dabei ist auf die ergänzte Ausgabe vom Februar 2016 abzustellen. Die Entscheidbehörde hat die Massnahmenstufe in der Plangenehmigung festzulegen. Das hier zu beurteilende Vorhaben erfüllt die Bedingungen zur Anordnung der von der Stadt Kloten beantragten Massnahmenstufe B (Basismassnahmen und spezifische Massnah-

¹⁶ Baurichtlinie Luft des BAFU (Ergänzte Ausgabe Februar 2016)

¹⁷ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

- men) nicht. Bei Lageklasse «Agglomeration / innerstädtisch» wird die Baustelle nur dann in die Massnahmenstufe B eingestuft, wenn eines der Kriterien Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m² oder Kubatur > 10 000 m³ erfüllt ist – was für das hier zu beurteilende Vorhaben nicht gegeben ist. Es ist daher bezüglich Lufthygiene die Massnahmenstufe A festzulegen.
- ad [6]: Die erwähnte Norm SIA 430 ist zwar in der Praxis etabliert, aber veraltet. Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Vorschriften der VVEA¹⁸ sowie die Wegleitung «Abfall und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten» des BUWAL/BAFU (2003). Für die Entsorgung von Bauabfällen verfügt die FZAG über das GEK, das selbstredend nicht nur für verschmutzte Bauabfälle (vgl. Ziffer 2.11.2 oben) sondern generell gilt. In die Verfügung ist somit als Auflage aufzunehmen, dass für die Entsorgung der Bauabfälle das GEK gilt.
 - ad [7]: Mit der vorliegenden Plangenehmigung wird der Neubau einer Halle mit Bremsprüfstand und Wartungsgrube genehmigt; über den Rückbau der Gebäude W6 und W7 wird in einem eigenen Verfahren entschieden. Auf die Übernahme des Antrags [7] als Auflage kann daher verzichtet werden.
 - ad [8]: Dieser Antrag wird mit den generellen Bauauflagen bereits erfüllt.

Die übrigen Anträge [4] und [9] der Stadt Kloten erscheinen dem UVEK zweckmässig; sie werden daher als Auflagen in die vorliegende Plangenehmigung übernommen.

Gemäss der BLR¹⁹ sind auch für den Baulärm und die Bautransporte je eine Massnahmenstufe festzulegen: Der Projektstandort liegt in einer Industriezone mit ES IV, Nachtarbeit ist nicht vorgesehen, der massgebliche Abstand zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt überall mehr als 300 m und die lärmige Bauphase beträgt weniger als 8 Wochen. Daraus ergibt sich die Massnahmenstufe A und aufgrund des Schnelltests gemäss Ziffer 2.3 BLR ergibt sich auch für die Bautransporte die Massnahmenstufe A, die festzulegen sind.

2.14 Fazit

Das Gesuch für den Neubau der Halle mit Bremsprüfstand und Wartungsgrube erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

¹⁸ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁹ Baulärm-Richtlinie des BAFU (Stand 2011)

2.15 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²⁰, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr ALN (Landwirtschaft)	Fr. 150.00
– Staatsgebühr AWEL (Altlasten)	Fr. 259.20
– Staatsgebühr AWEL (Tankanlagen)	Fr. 324.00
– Ausfertigungsgebühr BV KOBU	Fr. 241.20
– Total	Fr. 974.40

Die Stadt Kloten verrechnet gemäss Mitteilung vom 12. Mai 2017 insgesamt eine Gebühr von Fr. 665.– für den Bearbeitungs- und Prüfaufwand inkl. Schreibgebühr und Porti, da die Gebühr von Fr. 2810.– gemäss ihrer Stellungnahme vom 22. März 2017 irrtümlich aufgrund der Bausumme berechnet worden sei.

Andere Stellen machen keine Gebühren geltend. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

²⁰ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich wird sie via AFV zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG gemäss Gesuch vom 24. Februar 2017 betreffend die

- Erstellung einer Halle in Stahlbaukonstruktion mit Pultdach, Grundfläche ca. 7,00 m x 15,50 m, Höhe ca. 5,60 m;
 - Bremsprüfstand mit Wartungsgrube, Baulänge 12,0 m, für Fahrzeuge bis 60 t; und
 - Anpassung der Zu- und Wegfahrtspur nördlich des Gebäudes U4
- wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Hallenanbau an Gebäude U4, Werkhofstrasse, Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 3139.14.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 24. Februar 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- Technischem Bericht, Neubau Bremsprüfstand für Flughafenfahrzeuge, Pöry Schweiz AG, 8084 Zürich / FZAG, Airfield Maintenance, 8.2.17;
- Plan Nr. 18881, Situation / Kataster, 1:10 000, FZAG, 6.2.16;
- Plan Nr. BP-11, Bremsprüfstand, Übersichtsplan / Situation, 1:200, Pöry AG / FZAG, 8.2.17;
- Plan Nr. BP-12, Bremsprüfstand, Objektplan / Grundriss und Schnitte, 1:100, Pöry AG / FZAG, 8.2.17;
- Plan Nr. BP-13, Bremsprüfstand, Fassadenplan / Ansichten, 1:100, Pöry AG / FZAG, 8.2.17.

2. Bewilligungen und Festlegungen

2.1 Der FZAG wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Dach- und Platzwasser) in die Regenwasserkanalisation unter Auflagen erteilt.

2.2 Der FZAG wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Art der Beseitigung von Industrieabwasser aus der Wartungsgrube unter Auflagen erteilt.

- 2.3 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.
- 2.4 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe A gemäss BRL.
- 2.5 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

3. Auflagen

3.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 3.1.1 Ein allfälliges Baukran-Erstellungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus durch das Bauunternehmen beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle eingegeben werden.
- 3.1.2 Bei Montagekran-Einsätzen muss die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz / kantonale Meldestelle Kontakt aufnehmen.

3.2 Allgemeine Bauauflagen

- 3.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.2.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.2.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen

frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

- 3.2.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.8 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 3.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.3 *Feuerpolizeiliche Auflagen*

Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter Ziffer 2 der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.4 *Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 3.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 2 bis 7 der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.4.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richten sich nach der Norm SIA 358.
- 3.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

3.5 *Auflagen der Kantonsarchäologie*

- 3.5.1 Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- 3.5.2 Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.
- 3.5.3 Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen; ihre Anordnungen sind verbindlich.
- 3.5.4 Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.

- 3.5.5 Die FZAG hat das UVEK via das BAZL über den rechtskräftigen Ausgang des Rechtsmittelverfahrens zur Kostentragungspflicht für archäologische Untersuchungen im Projektperimeter zu informieren.
- 3.6 *Auflagen zu belasteten Standorten und Bauabfällen*
- 3.6.1 Verschmutzte Bauabfälle sind unter Berücksichtigung der kantonalen «Behandlungsregel» vom Februar 2017 bzw. gemäss dem aktuellen GEK der FZAG zu entsorgen.
- 3.6.2 Vor dem Abtransport verschmutzter Bauabfälle sind die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen dem AWEL einzureichen.
- 3.6.3 Für die Entsorgung der übrigen Bauabfälle gelten die Bestimmungen des GEK.
- 3.7 *Auflagen zum Gewässerschutz*
- 3.7.1 Das in die Regenwasserkanalisation und damit in das öffentliche Gewässer einzuleitende Abwasser der Dach- und Vorplatzentwässerung muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der GSchV jederzeit vollumfänglich entsprechen.
- 3.7.2 Auf den Vor- und Abstellplätzen dürfen weder Unterhalts- und Reparaturarbeiten noch Nassreinigungen an Fahrzeugen, Werkzeugen und Geräten etc. vorgenommen werden. Zudem dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden, die das Platzwasser verunreinigen können. Es dürfen nur betriebssichere (d. h. MFK-konforme) Fahrzeuge und funktionstüchtige Geräte, die keinen Flüssigkeitsverlust aufweisen, abgestellt werden.
- 3.7.3 Das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Industrieabwasser muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der GSchV (insbesondere Anhang 3.2) vollumfänglich entsprechen.
- 3.7.4 Sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen nach Art. 15 GSchV nicht genügt oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen, sind entsprechende Sanierungsmassnahmen zu treffen.
- 3.7.5 Das Industrieabwasser aus der Wartungsgrube ist über die Entwässerung der Waschanlage in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.
- 3.7.6 Im Falle einer Leckage mit Treibstoff oder Öl ist das Industrieabwasser separat als Sonderabfall zu entsorgen.

- 3.7.7 Das Baustellenabwasser ist im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

4. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die kantonale Gebühr für die Prüfung des Gesuchs beträgt insgesamt Fr. 974.40; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch den Kanton Zürich.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs und ihre Stellungnahme beträgt insgesamt Fr. 665.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme, Fassung vom 12. Mai 2017

Beilage 2: AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 20. März 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.